

## Verfahrensordnung zum Hinweisgebersystem der swa

Wir als Unternehmensgruppe der Stadtwerke Augsburg („swa“) sind sowohl nach dem Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) als auch nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) gesetzlich dazu verpflichtet, Meldestellen einzurichten, um hinweisgebenden Personen die Möglichkeit zu geben, Missstände, auf die sie durch unser wirtschaftliches Handeln und/oder während ihrer Arbeit oder in Zusammenhang mit ihren beruflichen Tätigkeiten aufmerksam werden, melden zu können. Dem folgend informiert diese Verfahrensordnung über die wesentlichen Merkmale des Verfahrens.

### 1) Für welche Art von Beschwerden oder Hinweisen kann das Verfahren genutzt werden?

Gegenstand einer Meldung können Informationen über folgende Verstöße sein:

- Verstöße, die strafbewehrt sind,
- Verstöße, die bußgeldbewehrt sind, soweit die verletzte Vorschrift dem Schutz von Leben, Leib oder Gesundheit oder dem Schutz der Rechte von Beschäftigten oder ihrer Vertretungsorgane dient,
- sonstige bestimmte Verstöße gegen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder sowie unmittelbar geltende Rechtsakte der europäischen Union gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 3 Hinweisgeberschutzgesetz, wie Verstöße gegen Umweltschutzvorgaben oder Vorgaben zur Produktsicherheit oder der Sicherheit im Straßenverkehr,
- missbräuchliches Verhalten nach § 3 Abs. 2 Satz 2 Hinweisgeberschutzgesetz.
- Verstöße nach dem LkSG

Die Formulierung „Informationen über Verstöße“ ist weit zu verstehen und umfasst neben Verstößen auch begründete Verdachtsmomente und neben tatsächlichen Verstößen auch potenzielle Verstöße oder Risiken im eigenen Geschäftsbereich oder in unserer Lieferkette.

### 2) Wie können Informationen über Verstöße gemeldet werden?

Über die nachfolgenden Meldekanäle können Sie unseren Ombudsmann

**Herrn Rechtsanwalt Wolfgang Schmid**  
**Katharinengasse 11b**  
**86150 Augsburg**

erreichen:

- postalisch unter der oben genannten Adresse
- per Telefon unter der Nummer: 0821 4540808
- per E-Mail an [hinweisgeber@schmid-frank.de](mailto:hinweisgeber@schmid-frank.de)
- über das webbasierte und verschlüsselte Meldesystem: <https://schmid-frank.wi-zzla.com/>

### 3) Können Beschwerden oder Hinweise auch anonym abgegeben werden?

Sie, als hinweisgebende Person, haben ein Wahlrecht, ob Sie Ihre Identität gegenüber der Meldestelle offenlegen möchten. Sollten Sie sich für eine anonyme Meldung entscheiden, bitten wir darum, weiterhin Kontakt zu unserem Ombudsmann zu halten, etwa durch Einloggen in das webbasierte Meldesystem, um für konkretisierende Fragen zur Verfügung zu stehen. Fehlende oder ungenügende Informationen können leider zu einer Nichtaufklärbarkeit der Meldung führen.

Sollten Sie sich für eine Offenlegung Ihrer Identität gegenüber der Meldestelle entscheiden, so bleibt sie den swa gegenüber weiterhin anonym, außer Sie willigen in eine Weitergabe Ihrer Identität ein.

**4) Wer bearbeitet die Beschwerden oder Hinweise?**

Die Erstbearbeitung erfolgt durch unseren Ombudsmann und nach Abgabe an uns durch die Complianceabteilung der swa.

**5) Wie erfolgt die Bearbeitung der Meldungen?**

- a) Nach Eingang einer Meldung erhält die hinweisgebende Person unabhängig von dem gewählten Meldekanal eine Bestätigung. Diese Eingangsbestätigung erfolgt innerhalb einer Woche.
- b) Sobald die Beschwerde oder der Hinweis für die Bearbeitung hinreichend konkretisiert und durch unseren Ombudsmann auf Stichhaltigkeit geprüft ist, erfolgt die Abgabe an die zuständige Stelle bei den swa.
- c) Anschließend erfolgt die interne Sachverhaltsaufklärung. Soweit hierdurch die internen Nachforschungen oder Ermittlungen nicht berührt werden, erfolgt eine Rückmeldung an die hinweisgebende Person innerhalb von drei Monaten, ob und welche Folgemaßnahmen ergriffen werden oder ob das Verfahren eingestellt wurde.

**6) Wie werden hinweisgebende Personen vor Benachteiligungen und Repressalien aufgrund einer Beschwerde oder eines Hinweises geschützt?**

- a) Hinweisgebende Personen haben keinerlei Vergeltungsmaßnahmen oder nachteilige Folgen durch ihre Meldung zu erwarten. Ein wesentlicher Teil des Schutzmechanismus ist die Trennung zwischen entgegennehmender Stelle in Form des Ombudsmannes und der intern zuständigen Stelle bei den swa. Nur der Ombudsmann kennt gegebenenfalls die Identität der hinweisgebenden Person und ist zu entsprechender Vertraulichkeit verpflichtet.
- b) Die interne Bearbeitung erfolgt durch einen kleinen Kreis von ausgewählten und speziell geschulten Mitarbeitenden.

**7) Was passiert mit meinen Daten?**

Alle Informationen hierzu können Sie in den Datenschutzhinweisen nachlesen.

Version 2.0, Stand Juli 2025